

**Versatel AG
Berlin**

**International Securities Identification Number (ISIN): DE000A0M2ZK2
Wertpapierkennnummer (WKN): A0M2ZK**

**Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu
Tagesordnungspunkt 5**

Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie zum Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts und zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten in Form von Verkaufs- und Kauf-Optionen im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien diesen Bericht, der im Internet unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> eingesehen und heruntergeladen werden kann und von dem auf Verlangen jedem Aktionär eine Abschrift unverzüglich und kostenlos übersandt wird.

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht in Übereinstimmung mit der üblichen Unternehmenspraxis auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu ermächtigen. Der Vorstand verfügt bereits über eine solche Ermächtigung. Diese in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. August 2009 beschlossene zeitlich begrenzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Durch das am 01. September 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) wurde § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG geändert. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann nunmehr für 5 Jahre statt zuvor für 18 Monate erteilt werden. Das Aktiengesetz kennt bereits Ermächtigungen mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren beim genehmigten Kapital (§ 202 Abs. 1 AktG) und bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§ 221 Abs. 2 AktG).

Die bislang für die Ermächtigung geltende 18-Monatsgrenze ist vielfach kritisiert worden, da sie nicht mit dem jährlichen Turnus der ordentlichen Hauptversammlungen deckungsgleich ist. Sie führt vielmehr dazu, dass entweder zwischen der letzten Ermächtigung und einer neuen Ermächtigung eine etwa halbjährige Lücke klafft oder – was der gängigen Praxis entspricht – die Ermächtigung – mit Ausnahme des Ermächtigungszeitraums – inhaltlich unverändert alljährlich auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung gesetzt wird. Die Gesetzesänderung, d.h. die Verlängerung des Ermächtigungszeitraums dient laut der Gesetzesbegründung dazu, dieses schwerfällige und vielfach unnötige Erfordernis entfallen zu lassen. Ferner bestehen durch die Verlängerung des Zeitraums für den Erwerb eigener Aktien nun die gleichen zeitlichen Vorgaben wie für das genehmigte Kapital, einem vergleichbaren Instrument, das es der Gesellschaft ermöglicht, flexibel Kapitalmaßnahmen zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund haben sich Vorstand und Aufsichtsrat entschlossen, der Hauptversammlung eine Ermächtigung für einen Zeitraum von 5 Jahren vorzuschlagen (so der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 5).

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches

Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Vorstehende gilt für eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten entsprechend.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor, wodurch der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG gewahrt wird. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen.

Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Mit der Möglichkeit, die eigenen Aktien zur Börseneinführung zu verwenden, erhält der Vorstand ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken. Ferner sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien der Aktionäre ganz oder zum Teil im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten bzw. zu verwenden. Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, auch etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können und damit unter Umständen auf eine andernfalls erforderliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen verzichten zu können.

Die Gesellschaft soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien zur Veräußerung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms zu verwenden, wobei auch ein reduzierter Verkaufspreis zulässig ist. Der Verkaufspreis richtet sich dann nach den im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms dazu getroffenen Festsetzungen. Diese Ermächtigung liegt schon deswegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft die Möglichkeit schafft, sofern dies im konkreten Fall sachgerecht ist, die Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital und damit eine Kapitalerhöhung und Stimm- und Quotenverwässerung der Aktionäre zu vermeiden.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten von Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% beteiligt ist, begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen verwendet werden können. Es kann

zweckmäßig sein, an Stelle neuer Aktien aus einer (bedingten) Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Umtauschrechte einzusetzen.

Für Aktionäre, die am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine entsprechende Anzahl von Aktien an der Börse hinzuzuerwerben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft dient und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen ist.

Der Preis, zu dem die Aktien in den vorgenannten Fällen ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Der Vorstand wird sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten. Werden die Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen verwendet, so entspricht der Preis, zu dem die Aktien verkauft werden, dem jeweiligen Ausübungspreis für die Aktienoptionen. Werden die erworbenen eigenen Aktien dazu verwandt, Aktien der Gesellschaft an Börsen einzuführen oder sie an Dritte abzugeben, darf der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft an Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie an Dritte abgegeben werden, den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 10% (ohne Nebenkosten) unterschreiten.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien Eigenkapitalderivate in Form von Verkaufs-Optionen und Kauf-Optionen einzusetzen. Der Gesellschaft verschafft dies zusätzliche Handlungsalternativen und damit die Möglichkeit, die optimale Struktur für einen Aktienrückerwerb zu finden. Der Vorstand beabsichtigt, Verkaufs- und Kauf-Optionen dabei nur zusätzlich – als Ergänzung – zum konventionellen Rückkauf einzusetzen und nur einen geringen Anteil der insgesamt zu erwerbenden eigenen Aktien mittels solcher Eigenkapitalderivate zurückzuerwerben.

Aus der Verkaufs-Option ist der Stillhalter verpflichtet, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen. Als Gegenleistung dafür erhält er eine Optionsprämie. Die Ausübung der Verkaufs-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der bezogenen Aktie unter dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis an den Stillhalter verkaufen kann. Beim Erwerb einer Kauf-Option erhält der Erwerber gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Stillhalter der Option zu kaufen. Die Ausübung der Kauf-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der bezogenen Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Der Einsatz von Verkaufs- und Kauf-Optionen beim Aktienrückkauf soll es der Gesellschaft ermöglichen, niedrige Aktienkurse auszunutzen und so den Aufwand der Gesellschaft zu verringern. Die Laufzeit der im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien eingesetzten Optionen soll der Ermächtigungsdauer entsprechen, d.h. bis zum 27. Mai 2015 betragen dürfen. Die Begebung von Verkaufsoptionen und der Erwerb von Kaufoptionen und deren Erfüllung werden über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt.

Der dabei von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Verkaufsoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Verkaufsoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Verkaufsoptionen begeben, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabebetrag der Verkaufsoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Ein Rückkauf der Optionen durch die Gesellschaft ist nur zum Zwecke der Einziehung der Optionen gestattet.

Der Erwerb von Kaufoptionen und deren Erfüllung wird über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt. Der von der Gesellschaft für Kaufoptionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Kaufoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Kaufoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Kaufoptionen eingesetzt, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabebetrag der Kaufoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb von eigenen Aktien und zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten in diesem Zusammenhang im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

Berlin, im April 2010

Versatel AG

Der Vorstand

Alain D. Bandle
(Vorsitzender)

Dr. Hai Cheng

Dr. Max Padberg

Joachim Bellinghoven